

**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt  
Oer-Erkenschwick**

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgendes beschlossen:

**§ 1  
Rettungsdienst**

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) NRW und werden von der Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt werden.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b hervorgehen.

**§ 2  
Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

### § 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Absatz 5 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist jedoch der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
- (3) Begleitperson können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes – ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:
1. Notfalltransporte (RTW) ganztägig sowie Krankentransporte (KTW) von montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig je Person/Transport
 

1.1 Grundgebühr (inkl. 30 km)	375,90 €
1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 30. km hinaus	3,00 €
  2. Krankentransport (KTW) in der Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr je Person/Transport
 

2.1 Grundgebühr (inkl. 30 km)	161,70 €
2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 30. km hinaus	3,00 €
  3. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial
 

3.1 Grundgebühr	100,00 €
3.2 je angefangener Fahrkilometer	2,00 €

### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) derjenige, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.
  - b) wem die Unterhaltungspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
  - c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder

ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.

- d) wer den Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Anruf in guter Absicht).

#### **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
- a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
- b) die Kostenzusicherung durch die Kasse
- vorgelegt hat.

Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschuldner) bleiben unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt zum **01.01.2017** rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 24.11.2016 (bekannt gemacht am 27.12.2016) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Tarif zur Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 01.06.2017**

**Wewers  
Bürgermeister**